

„Genehmigt die Kammer Absatz 1 nach dem Entwurfe mit dieser Abänderung?“

Einstimmig: Ja.

Absatz 2 schlägt die Deputation vor, gleichfalls nach dem Entwurfe anzunehmen.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja:

Absatz 3 schlägt die Deputation vor, zu streichen.

„Pflichtet die Kammer dem Deputationsgutachten bei?“

Einstimmig: Ja.

Absatz 4 soll unverändert angenommen werden.

„Ist die Kammer mit dem Antrage der Deputation einverstanden?“

Genehmigt.

Bei Absatz 5 besteht ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten. Ich werde zunächst die Frage auf das Minoritätsgutachten richten. Dasselbe will in dem Absätze 5 nach der Fassung der Zweiten Kammer die letzten Worte „ebensfalls das Loos“ verändert wissen in die Worte: „die Aufsichtsbehörde“.

„Tritt die Kammer hierin bei?“

Gegen 8 Stimmen ist das Minoritätsgutachten genehmigt.

Im Uebrigen schlägt die Deputation vor, den Absatz 5 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Genehmigt die Kammer dies?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

§ 95.

Der Entwurf erfordert die Bestätigung nicht bloß des Bürgermeisters und seines Stellvertreters, sondern aller besoldeten Rathsmitglieder durch den Kreishauptmann; die zweite Kammer gesteht der Regierung das Bestätigungsrecht nur zu bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters und verlangt, daß die Gründe, aus denen die Bestätigung versagt wird, dem Wahlkörper mitgetheilt werden.

Die Majorität der Deputation ist durchweg für den Entwurf und beantragt:

§ 95 unverändert nach dem Entwurfe anzunehmen.

Die Minorität dagegen (Koch und Hennig) scheidet in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer von der Bestätigung aller besoldeten Rathsmitglieder ab, will aber außer der Bestätigung des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters für den Fall, daß die Polizei durch ein anderes als die genannten besoldeten Rathsmitglieder verwaltet wird, noch die Bestätigung des Letzteren.

Außerdem ist die Minorität der Ansicht, daß das Bestätigungsrecht nicht dem Kreishauptmann übertragen, sondern in das Ministerium des Innern verlegt werde;

die Versagung der Bestätigung ist eine so ansgewöhnliche Maßregel, daß das Ministerium des Innern in seiner Stellung als oberste Dienstbehörde (§ 99) zu Ausübung des Bestätigungsrechts passender erscheint, umso mehr, als es nothwendig ist, daß die Grundsätze über Bestätigung und Nichtbelästigung im ganzen Lande dieselben sind, was nicht zu erwarten ist, wenn das Bestätigungsrecht in vier verschiedene Provinzialbehörden gelegt wird.

Daß das Ministerium des Innern vorher die Ansichten der Kreishauptmannschaft hören wird, kann man wohl als gewiß annehmen und bedarf deshalb keines Ausdrucks im Gesetze.

Nach Alledem schlägt die Minorität vor, den § 95 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben, sowie des mit der Polizeiverwaltung etwa besonders beauftragten Rathsmitglieds bedarf zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

Die Gründe, aus denen die Versagung erfolgt, sind dem betreffenden Wahlkörper mitzutheilen und steht dem Letzteren frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß anderweit beim Ministerium des Innern vorstellig zu werden.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das Ministerium des Innern befugt, die erledigte Stelle durch einen Stellvertreter so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat, auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen.“

Die gesammte Deputation beantragt endlich Ablehnung der Fassung der Zweiten Kammer.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 95? — Herr Kammerherr von Erdmannsdorff!

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich befinde mich in der unangenehmen Lage, theils mit der Majorität in einem Punkte stimmen zu wollen, theils mit der Minorität in dem andern. Ich bin für das volle Bestätigungsrecht, also insoweit für die Majorität; aber insoweit für die Minorität, daß sie das Bestätigungsrecht, was diese überhaupt noch gelten läßt, in das Ministerium verlegt und nicht dem Kreishauptmann übertragen wissen will. Ich möchte aber erst hören, ob ein dahin gehender Antrag Aussicht auf Annahme hat und was die einsichtsvolleren Kammer- und namentlich Deputationsmitglieder hierzu sagen. Also meine Ansicht würde dahin gehen, zwar das Bestätigungsrecht zu verlangen; aber dasselbe nicht in die Hände des Kreishauptmanns, sondern in die des Ministeriums zu legen. Ich behalte mir je nach dem Gange der Debatte vor, einen dahingehenden Antrag einzubringen.

Gch. Rath von König: Für die Majorität ist bestimmend gewesen, das Bestätigungsrecht in die Hände des Kreishauptmannes zu legen, der Umstand, daß eine Beschwerde über dessen Entscheidung ohnehin noch an das